

Der Kinematograph



**Erste Fachzeitung für die
gesamte Lichtbild-Kunst.**

Nachdruck des
Inhalts, auch
auszugsweise,
verboten.

Bezugspreis: Vierteljährlich bei der Post bestellt
im Inland Mk. 4.—, im Ausland treten die Post-
gebühren hinzu. Unter Streifband zugesandt im
Inland vierteljährlich Mk. 6.—, im Ausland Mk. 7,50.
Einzelnummer 50 Pfg.

Anzeigen-Annahme bis Dienstag vormittag.
Anzeigenpreis: je ein mm-Höhe 10 Pfg.
nebst 20% Teuerungszuschlag. Größere An-
zeigen nach Tarif. Für Aufnahme in bestimm-
ten Nummern und an bestimmten Plätzen wird
keinerlei Gewähr geleistet.

Gegründet 1907

Verlag: **Ed. Lintz, Düsseldorf, Wehrhahn 28a.**

12. Jahrgang.

Die Zensur ist tot — es lebe die Zensur!

Der Berliner Polizeipräsident Eichhorn hatte die-
ser Tage eine Besprechung von Fachinteressenten, die
Filmzensur betreffend, auf Ersuchen der Fachkreise
einberufen. Daran nahmen außer den Berliner Krei-
sen auch Delegierte aus Rheinland teil.

Die Aussprache machte den Eindruck, daß man
sich wohl der neuen Freiheit bewußt ist, aber auch
zugleich Angst hat, die neue Freiheit zu benutzen. Daß
Herr von Glasenapp und Polizeirat Mildner von dem
Thronchen, das ihnen die alte Regierung eingeräumt
hatte, nicht so ohne weiteres in die neue Freiheit
hineinsteigen können, hat sich hierbei mit erschrecken-
der Deutlichkeit gezeigt. Aus welchen Gründen soll
hier nicht untersucht werden. Tatsache ist, daß sie
an ihrem Posten kleben und die Zensur beharrlich
verteidigten.

Es wurde festgestellt, daß Herr von Glasenapp
dem neuen Polizeipräsidenten (ob zur Sicherung der
Zensur oder aus anderen Gründen) aus seiner frühe-
ren Tätigkeit vorhandene Ausschnitte, die er im an-
geblichen Interesse zum Schutze des deutschen Vol-
kes machte, vorgeführt hatte. Herr Polizeipräsident
Eichhorn äußerte auch, daß er da manches gesehen
hätte, was dem Publikum nicht geboten werden dürfte.
Mit herzerfrischender Deutlichkeit hat Herr Zimmer-
mann, Bochum, darauf hingewiesen, daß diese Aus-
schnitte nur Ausschnitte seien, und daß es genau wie
in einem politischen Artikel sei, in dem nur 3—4 Zei-
len, die den Staatsanwalt interessieren, dem Schrift-
steller zum Verhängnis wurden, über das er in das
Gefängnis stolperte, ferner daß es etwas anderes sei,
wenn dieser Ausschnitt im Film mitgesehen wird,
oder nur im Ausschnitt. Innerhalb des gesamten
Rahmens sei dieser Ausschnitt absolut nicht unäst-
hetisch, und dieser Film muß ebenso ganz gesehen
werden wie ein politischer Artikel, nicht nur portionen-
weise. Darin stimmten alle Versammelten überein.

Wie ein roter Faden durchzog es die Verhand-
lungen, daß man von dem alten System noch nicht
frei sei. Es ist auch schließlich zuviel verlangt,

plötzlich die Freiheit zu genießen, wenn einem jahre-
lang die Polizeifaust im Genick gelegen hat. Der
Filmdezernent Herr Beckelsohn sowie fast alle An-
wesenden stimmten mit Herrn Zimmermann vollstän-
dig überein, daß eine Zensur überhaupt nicht mehr
stattfinden darf. Wenn auch in den Verhandlungen
eingangs ausgeführt wurde, daß die Filmzensur noch
nicht aufgehoben sei, so wurde doch darauf hinge-
wiesen, daß der Fundamentalsatz: „Eine Zensur fin-
det nicht mehr statt“, grundlegend ist. Es wurde auch
gesagt, daß ein großer Teil der Reichstagsabgeord-
neten bei Erörterung der Frage der Kinokonzession
nichts wußte, daß überhaupt eine Filmzensur bestan-
den hat. Mag man auch auf dem Standpunkt stehen,
daß eine Kino-Filmzensur notwendig war oder noch ist,
so muß festgehalten werden, daß die Träger der neuen
Regierung keinerlei Ausnahmegesetze zulassen können,
weil dieselben jedes Ausnahmegesetz auf das ener-
gischste bekämpft haben. Die neue Regierung bleibt
diesem Grundsatz ohne Zweifel treu.

Die Filmfreiheit kann man noch nicht recht ver-
dauen, das zeigte sich im weiteren Verlaufe der Ver-
handlungen. Die Fabrikanten haben vor der Zensur-
freiheit große Bedenken. So gut jeder die Freiheit
hat, ehrlich zu bleiben, ebensogut hat auch der Film-
fabrikant die Freiheit, gute oder schlechte Filme zu
machen. Macht der Fabrikant Filme, die zur Be-
gehung von Verbrechen aufreizen oder Pornographien,
so ist das seine Sache, und wenn er dann mit dem
Strafrichter in Konflikt gerät, so ist das ebenfalls
seine ureigenste Angelegenheit. Die Freiheit der
Produktion erlaubt ihm dieses, aber das Strafgesetz
verbietet es, und hier trifft zu, was Wilhelm Busch
sagt: „Das Gute, dieser Satz steht fest, ist stets das
Böse, was man läßt“. Es ist ein bedauerliches Einge-
ständnis, daß so deutlich zu erkennen gegeben wurde,
nichts zu wissen, was unter der neuen Freiheit er-
laubt sei und was nicht. Schließlich kam noch als
letzter Rettungsanker des Polizeirates Mildner die
Zensur im Interesse der Jugend zur Sprache. Auch

hier zeigte sich, daß der frühere Zensurbeamte noch von dem früheren kleinlichen Polizeigeist beherrscht wird, der allem Anschein nach ihm zur zweiten Natur geworden ist. Der Delegierte der Rheinländer hielt aber sofort entgegen, daß man auch hier wieder mit allen Mitteln versucht, den unerwünschten Schulmeister und Erzieher zu spielen, um auf diesem Umweg die Filmzensur zu halten. Es ist den Eltern erlaubt, das Kind mit ins Theater, Wirtschaft, Cabaret usw. zu nehmen, die dem Kind gefährlicher werden können wie das vermaledeite Kino. Was jenen gestattet ist, muß auch dem Kino erlaubt sein. Der Erzieher hat unbedingt das Recht, sein Kind so zu erziehen, wie er es will, ohne daß ihm die Polizei bevormundet. Herr Zimmermann empfahl, Jugendvorstellungen überhaupt nicht zuzulassen und forderte die Industrie auf, große Jugendfilme, die unterhaltend und erzieherisch wirken, zu schaffen, um, wie beim Theater, Familienvorstellungen zu ermöglichen. Grundsätzlich aber dem Kinde nur in Begleitung der Eltern oder Erzieher den Kinobesuch zu gestatten.

Die ganzen Verhandlungen endeten mit dem Ergebnis, daß eine Zensur unter keinen Umständen mehr stattfindet. Wenn ein Fabrikant einen Film gebaut hat, von dem er nicht sicher ist, ob ihm der Staatsanwalt an den Pelz kommen kann, dann soll ein Ehrenrat, bestehend aus Theaterbesitzer, Filmverleiher, Fabrikanten, unter Hinzuziehung eines Literaten, darüber entscheiden, ob der Film der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Prinzipiell wurde jeder Polizeibeamte als Mitglied dieses Ehrenrates ausgeschaltet. Wird der Film nicht beanstandet, so kann er wie jeder andere, sagen wir einmal unzensierte Film, die Öffentlichkeit vertragen. Aber auf keinen Fall wird für diesen Film eine Zensurkarte ausgestellt, nur in den Akten des Ehrenrates der Branche, wie diese Kommission genannt werden kann, wird der Film verzeichnet bleiben. Kein Polizeibeamter kann gegen diesen Film vorgehen, der Fabrikant müßte denn, wie schon erwähnt, strafrechtlich verfolgt werden müssen. tz.



Selbstgewollte Abhängigkeit.

Nicht wenige Kinobesitzer haben in den letzten Monaten die traurige Erfahrung machen müssen, daß eine so nebensächliche Angelegenheit, wie die Kinomusik es zu sein scheint, arge Ungelegenheiten bereiten kann. In fast allen Fällen, wo der engagierte Leiter der Kapelle eines Tages das Bedürfnis hatte, sich zu verändern, fand sich der Kinobesitzer geradezu der Gnade dieses oder eines anderen Kapellmeisters ausgeliefert. Ursache: Das Notenarchiv! Grund: Die Gutgläubigkeit oder auch die Ahnungslosigkeit des Kinobesitzers. Es war und es ist üblich, für die Leitung der Kapelle im Lichtspielhause einen Musiker zu verpflichten, der auch im Besitze des Notenrepertoires ist, um die nötige Musik auszuführen. Dieser Brauch zeitigte eine ganz eigenartige Folgeerscheinung. Man findet in den Lichtspielhäusern durchwegs frühere Ensemblekapellmeister, also Leiter von Kapellen in Kaffeehäusern und anderen Unterhaltungslokalen. Denn nur solche Musiker sind durch den im Unterhaltungslokal ausgeübten Beruf genötigt, ein reichhaltiges Notenmaterial zu besitzen. Womit aber durchaus nicht gesagt sein soll, daß sich der Kapellmeister für ein Lichtspieltheater eignet. Auch das Notenmaterial ist nicht das ideale für die Begleitmusik im Kino. Aber es ist vorhanden und darum wird der Besitzer dieses Notenmaterials eben für das Kinotheater engagiert, er hat die größeren Chancen gegen jeden anderen Musiker.

Einem etwas strengen Beurteiler von lichtspieltheatermäßigen Erfordernissen wird diese Logik kaum genügen. Aber davon abgesehen, erscheint schon die Abhängigkeit des Kinobesitzers von einer toten Sache, von dem Notenmaterial des Kapellmeisters durchaus unzweckmäßig und absurd. Welches Theater und wäre es auch nur eine armselige Possenbühne, würde sich solcherart in die Hand des Kapellmeisters geben? Wobei wieder hinzugefügt werden muß, daß jede armselige Possenbühne das besitzt, was selbst große Lichtspielhäuser nicht haben: Noten. Nie kann es auf irgend einer Bühne, nie kann es im Unterhaltungslokal vorkommen, daß sich der Unternehmer lediglich wegen der Noten in ein Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Untergebenen setzt. Im Unterhaltungslokal deshalb nicht, weil eben jeder Kapellmeister solche Noten besitzen muß, gleichviel woher er sie sich beschafft. Nun mag der Besitzer eines Lichtspielhauses

nicht gleich annehmen, die Noten seines Kapellmeisters seien auch dessen Eigentum. Sobald ein Orchesterleiter Aussicht hat, eine Kinokapelle übernehmen zu können, wird es ihm ein leichtes sein, sich rasch auch die nötigen Noten zu verschaffen. Er leiht sie sich, oder er kauft sie.

Das trifft der Kinobesitzer selbstredend auch: er findet es bloß nicht notwendig, es zu tun. Zu seinem eigenen Schaden, wie die Erfahrung vielfach, ja fast täglich lehrt. Denn fast täglich hat irgend ein Kinobesitzer irgend eine Differenz mit seinem musikalischen Leiter, und der Kinobesitzer muß schon aus dem Grunde oft beide Augen zudrücken, weil ihm mehr an dem Notenrepertoire des Kapellmeisters, als an dem Kapellmeister selbst liegt. Ich will keinem dieser Kinokapellmeister etwas Schlechtes nachsagen. Sie sind fast durchwegs gute Musiker, sie sind begeisterte Künstler, sie bemühen sich in höchst anerkannter Weise um die Entwicklung, um das künstlerische Niveau der Kinomusik und sie haben einen sehr, sehr schweren Dienst. Ungeachtet dieser und anderer Tugenden der Kinokapellmeister muß doch darauf hingewiesen werden, daß es auch in anderen Zweigen der holden Musica Kapellmeister gibt, die sich für den Beruf des musikalischen Filmbegleiters entschieden besser eignen, als ein Musiker, der eben aus dem Unterhaltungslokal kommt. Solch ein Musiker wird aber nie für die Stellung des Kinokapellmeisters ausersehen, weil — nun, weil er kein Notenmaterial besitzt. Aus diesem Grunde interessiert er sich weder, noch bewirbt er sich jemals um den Posten eines Kinokapellenleiters. Es ist aber unzweifelhaft, daß die Entwicklung der Kinomusik sehr gewinnen würde, wenn Musiker aus dem Gebiete der Oper und der Konzertmusik sie mit ihren Erfahrungen und mit ihren künstlerischen Anschauungen bereichern und beleben würden.

Die Sorge des Notenarchivs ist durchaus nicht so groß und so unerträglich, wie die Herren Theaterbesitzer meinen. Es sei ihnen versichert, daß von 2000 Musikstücken, die ihr Kapellenleiter zu besitzen vorgibt, kaum die Hälfte geeignet ist, in der Filmbegleitmusik verwendet zu werden. Heute jedenfalls nicht. Heute muß die Filmmusik schon durch ganz andere Musikstücke zustande kommen, als es noch vor fünf Jahren der Fall gewesen sein mag. Wenn sich also der Kinobesitzer entschließt,